



Zeitenwende im Energierecht?

Was jetzt auf die Branche zukommt und wie sich Marktakteure darauf einstellen können



13.30 Uhr – 14.30 Uhr
Rechtsanwalt Tobias Roß

Praxisgruppe Energie, Umwelt Klimaschutz

- Beratung von **Planungsträgern** (Kommunen u.a.)
- Beratung von **Vorhabenträgern** von Flächenfindung bis Genehmigungsmanagement, In-House-Schulungen
- Beratung von **Genehmigungsbehörden** (auch als Projektmanager)
- Juristische Prüfung von **Fachgutachten** aus allen Bereichen (Umwelt, Denkmal, Schall usw.).



POTSDAM



Campus Jungfernsee
Konrad-Zuse-Ring 12A
14469 Potsdam

Tel. 0331 62042-70
Fax 0331 62042-71
E-Mail potsdam@dombert.de

DÜSSELDORF



Design Offices Fürst & Friedrich
Fürstenwall 172
40217 Düsseldorf

Tel. 0211 159239-0
Fax 0211 159239-29
E-Mail duesseldorf@dombert.de

AGENDA

ZEITENWENDE IM ENERGIERECHT?

1. EINFÜHRUNG

2. Überblick: rechtliche Neuerungen

- Netzpaket
- EEG-Novelle
- AgNes-Prozess
- Reifegradverfahren

3. Fragen, Diskussion, Fazit und Ausblick

EINFÜHRUNG

ZEITENWENDE IM ENERGIERECHT?

Nach dem Leak zum Netzausbau-Gesetz

Widerstand gegen Pläne Stromnetz

Nach dem Leak des „Netzpakets“ von der Bundesregierung hat sich Widerstand gebildet. Gegenwind kommt von der Klimabewegung.

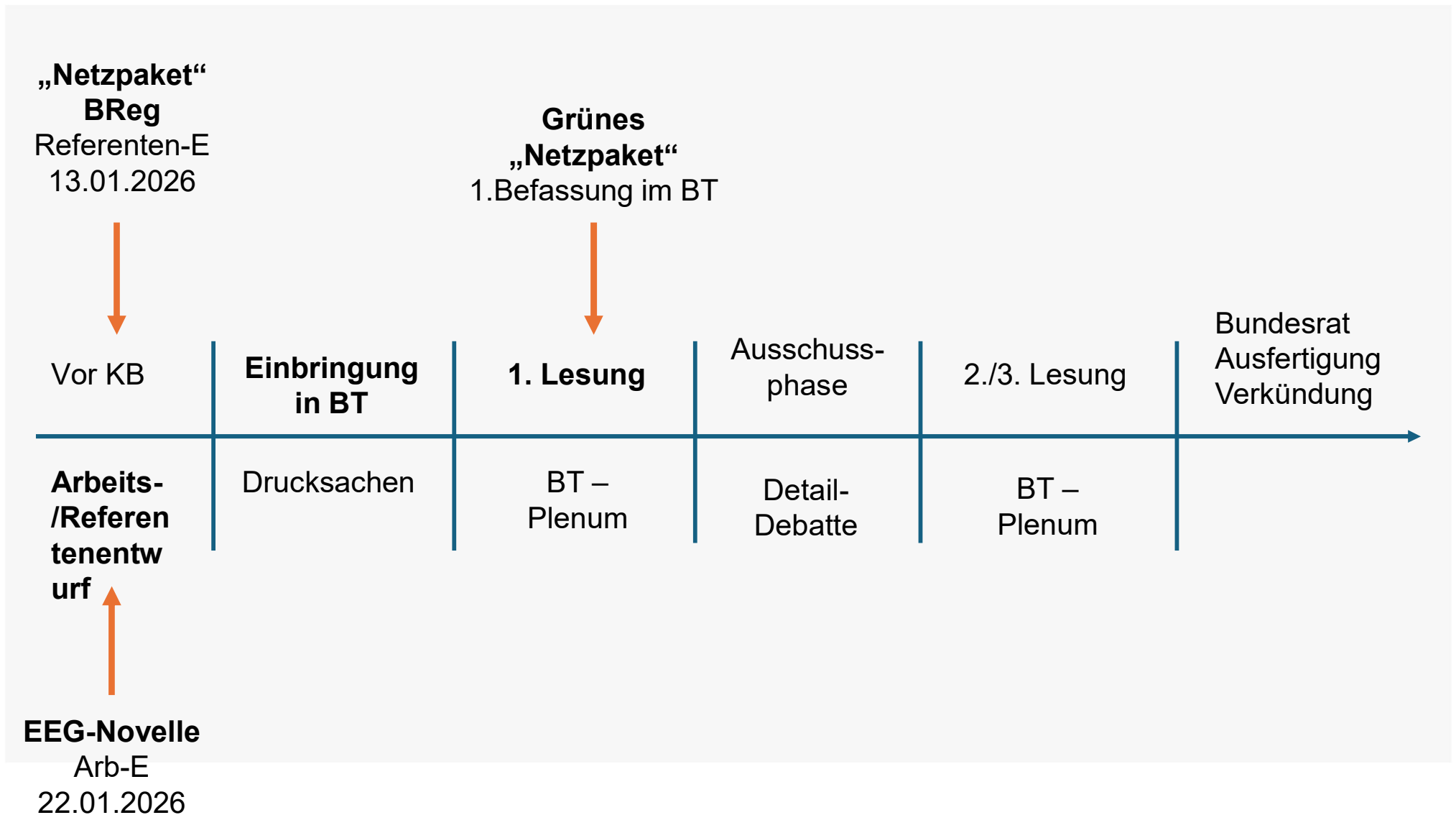
"Das ist absurd"

Reiche gerät nach Netzpaket-Leak unter Druck

Netzpaket-Entwurf rüttelt am Anschluss- und Einspeisevorrang für Erneuerbare

Mit dem Gesetz will das CDU-geführte Bundeswirtschaftsministerium den Netzbetreibern mehr Freiheit beim Anschluss neuer Anlagen gewähren. Zudem soll ein „Redispatchvorbehalt“ eingeführt werden sowie der Baukostenzuschuss künftig

Von Leak zu Leak – wo stehen wir eigentlich?



AGENDA

ZEITENWENDE IM ENERGIERECHT?

1. Einführung
2. Überblick: rechtliche Neuerungen
 - **NETZPAKET**
 - EEG-Novelle
 - AgNes-Prozess
 - Reifegradverfahren
3. Fragen, Diskussion, Fazit und Ausblick

NETZPAKET im Überblick

Übersicht

- Geleakter **Referentenentwurf** vom BMW: **13. Januar 2026**
- Bis dato noch **nicht ressortabgestimmt – kein Kabinettsbeschluss**
- „Netzpaket“: **Bündel aus Gesetzesentwürfen** (ua EnWG, EEG, KWKG)

Bearbeitungsstand: 13.01.2026 18:10

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaus mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens

1. Lesung (Wärmewende)

1. Lesung (Netzpaket)/2. Lesung (Wärmewende)

Energie

Anträge zum Netzpaket, zur Wärmewende und zu erneuerbaren Energien beraten

NETZPAKET im Überblick

Referentenentwurf

Bearbeitungsstand: 13.01.2026 18:10

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaus mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens

A. Problem und Ziel

Der Anschluss von Erzeugungs-, Speicher- und Verbrauchsanlagen an das Stromnetz sieht sich immer größeren Herausforderungen ausgesetzt. Zu den bereits länger bestehenden netzwirtschaftlichen Herausforderungen der Elektrifizierung von Wärme und Verkehr sowie des zügigen Ausbaus Erneuerbarer Energien (EE) kommen nun mit Großbatteriespeicheranlagen und Rechenzentren weitere Akteure hinzu, die das Stromnetz mit ihren Bedarfen an Anschluss- und Transportkapazität massiv beanspruchen.

Dies betrifft zum einen die schiere Anzahl an Netzanschlussbegehren, denen sich die Netzbetreiber in Deutschland ausgesetzt sehen. So führt insbesondere die anhaltende „Antragsflut“ von Großbatteriespeichern zu einer Überlastung der Netzbetreiber und zu einer Blockade sonstiger Netzanschlusspetenten. Die Übertragungsnetzbetreiber verzeichnen Anfragen für rund 250 GW Batteriekapazität, während auf Verteil- und Übertragungsnetzebene zusammen Anträge im Umfang von etwa 400 GW eingereicht wurden – obwohl zu erwarten ist, dass nur ein Bruchteil dieser Projekte realisierbar ist. Das bislang weitgehend vorherrschende „Windhund-Prinzip“, bei dem der schnellste Antrag bevorzugt wird, erweist sich angesichts dieser Zahlen als nicht mehr zeitgemäß. Es fehlt im derzeitigen Rechtsrahmen insbesondere an Qualitätskriterien, die Netzbetreiber befähigen, seriöse Vorhaben von spekulativen Anfragen zu unterscheiden.

Zum anderen besteht mittlerweile ein erheblicher Konkurrenzdruck um das knappe Gut der Netzanschlusskapazität. Neben EE-Anlagen und Speichern konkurrieren Industrieanlagen, Rechenzentren, Ladeinfrastrukturen, Telekommunikationsnetze und weitere Großverbraucher um dieselben Anschlussmöglichkeiten. Den Netzbetreibern fehlt derzeit der rechtliche Handlungsspielraum, Netzanschlussbegehren zu priorisieren und zu depriorisieren und besser auf geeignete Netzverknüpfungspunkte zu verteilen.

„Problem und Ziel: [...] netzwirtschaftliche Herausforderungen der Elektrifizierung von Wärme und Verkehr sowie des zügigen Ausbaus Erneuerbarer Energien [...]“

„ Lösung: Angesichts der beschriebenen Herausforderungen ist es unabdingbar, den geltenden Rechtsrahmen zu Netzanschlussverfahren in Deutschland grundlegend zu reformieren. Da bei ist es sowohl erforderlich, den Netzbetreibern neue Instrumente und Freiheiten an die Hand zu geben, als auch von diesen eine Verbesserung und Modernisierung bestehender Prozesse einzufordern.“

NETZPAKET im Überblick

Referentenentwurf

Netzwirtschaftliche Herausforderungen – gemäß Entwurf:

- „**Antragsflut**“ der Netzanschlussverfahren – „**Windhundprinzip**“
- **Fehlende Qualitätskriterien**, die Unterscheidung „seriöser“ von „spekulativen Anfragen“ ermöglichen
- Wachsende **Netzengpässe** aufgrund unzureichender Ausbaumaßnahmen und/ oder zeitlicher Verzögerungen
- **unflexible** Netzanschlussverfahren ohne rechtlichen Handlungsspielraum für Netzbetreiber

NETZPAKET im Überblick

Referentenentwurf

B. Lösung

Angesichts der beschriebenen Herausforderungen ist es unabdingbar, den geltenden Rechtsrahmen zu Netzanschlussverfahren in Deutschland grundlegend zu reformieren. Dabei ist es sowohl erforderlich, den Netzbetreibern neue Instrumente und Freiheiten an die Hand zu geben, als auch von diesen eine Verbesserung und Modernisierung bestehender Prozesse einzufordern.

Zu den Instrumenten gehören insbesondere die Möglichkeit der Netzbetreiber, Netzanschlussbegehren nach gesetzlich vorgegeben Kriterien zu priorisieren und zu depriorisieren, was gleichzeitig eine Abkehr von der weitgehend vorherrschenden pauschalen Anwendung des „Windhundprinzips“ nach sich zieht.

Übertragungsnetzbetreibern soll darüber hinaus dezidiert aufgegeben werden, ein zeitgemäßes Netzanschlussverfahren zu etablieren, das den Herausforderungen durch Neuanlüsse von Kraftwerken, Großbatteriespeichern und Rechenzentren gerecht wird. Auch kann bei absehbaren Netzengpässen der Netzanschluss unter gewissen Voraussetzungen vom Abschluss einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung abhängig gemacht werden.

Mit der Einführung eines „Redispatchvorbehalts“ wird für die Verteilernetzbetreiber das Problem des Netzanschlusses an „vollen Netzen“ besser beherrschbar gemacht, indem besonders belastete Netzgebiete als kapazitätslimitiert ausgewiesen werden können und im Falle von Abregelungen im Redispatch an den entsprechenden Standorten für Neuanlüsse von EE keine Entschädigung mehr zu zahlen ist.

Durch die Ermächtigung der Bundesnetzagentur, die Pflicht zu Errichtung von Baukostenzuschüssen auch für Erzeugungsanlagen vorzusehen, kann ebenfalls die Synchronisierung des Netzausbaus mit dem Anlagenzubau verbessert werden. Die Verpflichtung von Betreibern von EE-Anlagen, sich an den Kosten des Netzausbaus und der Netzverstärkung zu beteiligen, kann für einen sparsameren Umgang mit knappen Anschlusskapazitäten sorgen. Zudem könnten regional differenzierte Baukostenzuschüsse für Erzeuger Anreize setzen, sich an möglichst netzverträglichen Standorten anzuschließen.

Mit dem „Einspeisenetz“ wird zudem ein Instrument des vorausschauenden, bedarfsgerechten Netzausbaus im Elektrizitätsverteilernetz gesetzlich verankert, das dazu führt, dass insbesondere Wind- und Solarparks koordiniert und vorausschauend an das Netz angeschlossen werden können.

Lösungsansätze

- **Synchronisation** des Zubaus von Erzeugungs-, Speicher und Verbrauchsanlagen mit dem Netzausbau
- **Digitalisierung und Anpassung** des Netzanschlussverfahrens unter Abkehr vom „Windhundprinzip“
- Einführung eines **Redispatchvorbehalts**

NETZPAKET im Überblick

Referentenentwurf

B. Lösung

Angesichts der beschriebenen Herausforderungen ist es unabdingbar, den geltenden Rechtsrahmen zu Netzanschlussverfahren in Deutschland grundlegend zu reformieren. Dabei ist es sowohl erforderlich, den Netzbetreibern neue Instrumente und Freiheiten an die Hand zu geben, als auch von diesen eine Verbesserung und Modernisierung bestehender Prozesse einzufordern.

Zu den Instrumenten gehören insbesondere die Möglichkeit der Netzbetreiber, Netzanschlussbegehren nach gesetzlich vorgegeben Kriterien zu priorisieren und zu depriorisieren, was gleichzeitig eine Abkehr von der weitgehend vorherrschenden pauschalen Anwendung des „Windhundprinzips“ nach sich zieht.

Übertragungsnetzbetreibern soll darüber hinaus dezidiert aufgegeben werden, ein zeitgemäßes Netzanschlussverfahren zu etablieren, das den Herausforderungen durch Neuanlüsse von Kraftwerken, Großbatteriespeichern und Rechenzentren gerecht wird. Auch kann bei absehbaren Netzengpässen der Netzanschluss unter gewissen Voraussetzungen vom Abschluss einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung abhängig gemacht werden.

Mit der Einführung eines „Redispatchvorbehalts“ wird für die Verteilernetzbetreiber das Problem des Netzanschlusses an „vollen Netzen“ besser beherrschbar gemacht, indem besonders belastete Netzgebiete als kapazitätslimitiert ausgewiesen werden können und im Falle von Abregelungen im Redispatch an den entsprechenden Standorten für Neuanlüsse von EE keine Entschädigung mehr zu zahlen ist.

Durch die Ermächtigung der Bundesnetzagentur, die Pflicht zu Errichtung von Baukostenzuschüssen auch für Erzeugungsanlagen vorzusehen, kann ebenfalls die Synchronisierung des Netzausbaus mit dem Anlagenzubaue verbessert werden. Die Verpflichtung von Betreibern von EE-Anlagen, sich an den Kosten des Netzausbaus und der Netzverstärkung zu beteiligen, kann für einen sparsameren Umgang mit knappen Anschlusskapazitäten sorgen. Zudem könnten regional differenzierte Baukostenzuschüsse für Erzeuger Anreize setzen, sich an möglichst netzverträglichen Standorten anzuschließen.

Mit dem „Einspeisenetz“ wird zudem ein Instrument des vorausschauenden, bedarfsgeordneten Netzausbaus im Elektrizitätsverteilernetz gesetzlich verankert, das dazu führt, dass insbesondere Wind- und Solarparks koordiniert und vorausschauend an das Netz angeschlossen werden können.

Lösungsansätze

- Recht zur Erhebung von **Baukostenzuschüssen** auch für EE-Anlagen
- Möglichkeit zur **Priorisierung bestimmter Netzanschlussbegehren** durch Netzbetreiber

NETZPAKET im Überblick

Gute Ansätze

- Verbesserungen bei Transparenz und Digitalisierung
- Bis dato: verfügbare Netzanschlusskapazität für VHT nicht systematisch erkennbar
- Neu: § 17c Abs. 1 EnWG-E - demnach müssen Netzbetreiber verfügbare Netzanschlusskapazitäten auf den relevanten Umspannebenen auf einer **geografischen Karte auf ihrer Internetseite veröffentlichen** und monatlich aktualisieren.
- Vollständige Digitalisierung Netzanschlussverfahren



NETZPAKET – Auswirkungen auf Redispatch 2.0

Redispatch



Bundesnetzagentur

Eingriffe in die Erzeugungsleistung von Kraftwerken, um Leistungsabschnitte vor einer Überlastung zu schützen.

Droht an einer bestimmten Stelle im Netz ein Engpass, werden Kraftwerke diesseits des Engpasses angewiesen, ihre Einspeisung zu drosseln, während Anlagen jenseits des Engpasses ihre Einspeiseleistung erhöhen müssen. Auf diese Weise wird ein Lastfluss erzeugt, der dem Engpass entgegenwirkt.

NETZPAKET – Auswirkungen auf Redispatch 2.0

Redispatch 2.0

- Seit 2021 geltende **Weiterentwicklung des Redispatch-Systems**
- Einbeziehung **aller relevanter Anlagen**, u.a. Wind- und Solaranlagen
- Redispatch 2.0: prognosebasierter Netzenspassvermeidungsprozess
 - Umstellung **planbasiertes Verfahren**: Auf akute Netzenspässe soll nicht mehr mit spontanen Herunterregeln von Wind- und PV-Parks reagiert werden
- **Aufgrund Prognose -> Maßnahmenplanung der Eingriffe -> Verbindliche Fahrplananweisungen an Einsatzverantwortlichen -> Eingriff und Entschädigung gemäß § 13a EnWG**

NETZPAKET – Auswirkungen auf Redispatch 2.0

Neuer § 14 Abs. 1d EnWG – die sog. **kapazitätslimitierten Gebiete**

„(1d) Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen können Umspannanlagen und diese verbindende Leitungsabschnitte für die Dauer von bis zu 10 Jahren als kapazitätslimitiert ausweisen, wenn die technisch mögliche Stromeinspeisung der unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Anlagen im vorangegangenen Kalenderjahr um insgesamt mehr als 3 Prozent angepasst wurde (kapazitätslimitiertes Netzgebiet). Die Ausweisung eines kapazitätslimitierten Netzgebietes einschließlich seiner Geltungsdauer erfolgt durch Anzeige bei der Bundesnetzagentur zum 31. März eines Kalenderjahres und ist transparent auf der Internetseite des jeweiligen Betreibers des Elektrizitätsverteilernetzes zu veröffentlichen. Der Anzeige sind sämtliche Unterlagen beizufügen, die die Entscheidung zur Ausweisung des Netzgebietes als kapazitätslimitiert begründen. Kapazitätslimitierte Netzgebiete sind im Rahmen der Verpflichtung nach § 11 Absatz 1 Satz 1 prioritär bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen. Sofern die Voraussetzungen nach Satz 1 für eine Ausweisung in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren nicht mehr vorliegen, ist die Ausweisung unverzüglich aufzuheben. Satz 2 und 3 sind auf die Aufhebung der Ausweisung entsprechend anzuwenden.“

NETZPAKET – Auswirkungen auf Redispatch 2.0

Neuer § 8 Abs. 4 EEG und § 13a Abs. 6 EnWG:

„(4) Die Pflicht zum Netzanschluss besteht auch dann, wenn die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms erst durch die Optimierung, die Verstärkung oder den Ausbau des Netzes nach § 12 möglich wird. Abweichend von Satz 1 besteht die Pflicht zum Netzanschluss nicht, wenn der ermittelte Verknüpfungspunkt der Anlage zum Zeitpunkt dessen Ermittlung in einem vom Netzbetreiber als nach § 14 Absatz 1d des Energiewirtschaftsgesetzes kapazitätslimitiert ausgewiesenen Netzgebiet liegt. Der Netzbetreiber ist jedoch in diesem Fall verpflichtet, dem Anschlussbegehrenden für die Dauer der Kapazitätslimitierung einen Vertrag über den Netzanschluss seiner Anlage anzubieten, welcher beinhaltet, dass der Anschlussbegehrende im Falle einer Erzeugungsanpassung zur Beseitigung einer Gefährdung oder Störung des Elektrizitätsversorgungssystems auf den finanziellen Ausgleich nach § 13a Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes verzichtet.“

3. Nach § 13a Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:

„(6) Der Anspruch auf finanziellen Ausgleich nach Absatz 2 besteht nicht, solange und sofern die Anlage auf Grundlage eines Vertrages nach § 8 Absatz 4 Satz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes an das Netz angeschlossen worden ist.“

NETZPAKET - Auswirkungen auf Redispatch 2.0

Redispatchvorbehalt

§ 14 Abs. 1d EnWG:

Netzbetreiber können Netzgebiete, in denen es im vorangegangenen Kalenderjahr zu Abregelung oder Leistungsreduzierungen im Umfang von mehr als 3 % der technisch möglichen Stromeinspeisung im Wege des Redispatch gekommen ist, für die Dauer von bis zu 10 Jahren als „kapazitätslimitiert“ ausweisen

Verfahren: Ausweisung von „kapazitätslimitierten Netzgebiete“

(1) Identifikation durch Netzbetreiber

- Analyse der Netzauslastung
- Feststellung von Engpassbereichen
- Kriterium: **Redispatch-Anteil > 3%**

(2) Anzeige kapazitätslimitierter Netzgebiete

- Durch Verteilernetzbetreiber
- Auf Grundlage gesetzlicher Vorgaben

(3) Regulatorische Kontrolle/ Vorgaben

- Einbindung der BNetzA

(4) Rechtsfolge:

- Massive Einschränkung des Netzanschlusses nach Ausweisung des Gebietes

NETZPAKET – Auswirkungen auf Redispatch 2.0

Redispatchvorbehalt – die Argumentation des Gesetzentwurfes

Mit der Einführung eines „Redispatchvorbehalts“ wird für die Verteilernetzbetreiber das Problem des Netzanschlusses an „vollen Netzen“ besser beherrschbar gemacht, indem besonders belastete Netzgebiete als kapazitätslimitiert ausgewiesen werden können und im Falle von Abregelungen im Redispatch an den entsprechenden Standorten für Neuan schlüsse keine Entschädigung mehr zu zahlen ist.

Zu Nummer 3 (§ 13a Absatz 6)

Der neue § 13 Absatz 6 EnWG regelt den Entfall des Anspruchs auf finanziellen Ausgleich nach Absatz 2 für den Fall, dass eine EE-Anlage auf Grundlage eines Vertrages nach § 8 Absatz 4 Satz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) an das Netz angeschlossen worden ist („Redispatchvorbehalt“). Die Vorschrift ergänzt die Regelungen des neuen § 14 Absatz 1d und des geänderten § 8 Absatz 4 EEG. Dabei entfällt der Anspruch für die Dauer der Kapazitätslimitierung des entsprechenden Netzgebiets. Diese Dauer ist sowohl in der Ausweisung nach § 14 Absatz 1d anzugeben, als auch in den Netzanschlussvertrag nach § 8 Absatz 4 Satz 3 EEG aufzunehmen.

Zu Nummer 4 (§ 14 Absatz 1d)

Der neu eingefügte § 14 Absatz 1d bildet die Grundlage für die Etablierung eines „Redispatchvorbehalts“. Hiernach können Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen Netzgebiete als kapazitätslimitiert ausweisen, wenn die in der Norm genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Bei diesen Gebieten handelt es sich um Netzgebiete, in denen zu „Spitzenzeiten“ bereits so viel Erzeugung nach § 13 Absatz 1 abgeregelt werden muss, dass jede neu angeschlossene Anlage, die Engpasssituation weiter verschärfen würde. In Kombination mit den neu eingefügten Regelungen in § 13a Absatz 6 und § 8 Absatz 4 EEG entfällt künftig für in diesen Gebieten neu angeschlossene Anlagen für die Dauer der Ausweisung als kapazitätslimitiert der Anspruch auf finanziellen Ausgleich. Damit sollen Redispatchkosten gesenkt und die Letztverbraucher von daraus resultierenden, höheren Stromkosten entlastet werden.

- **Einspeisung nur bei Netzverträglichkeit**
- Einspeisung von Strom von Gesetzes wegen **unter Vorbehalt von netzbedingten Eingriffen** durch den Betreiber
- Einführung sog. **„kapazitätslimitierter Netzgebiete“**

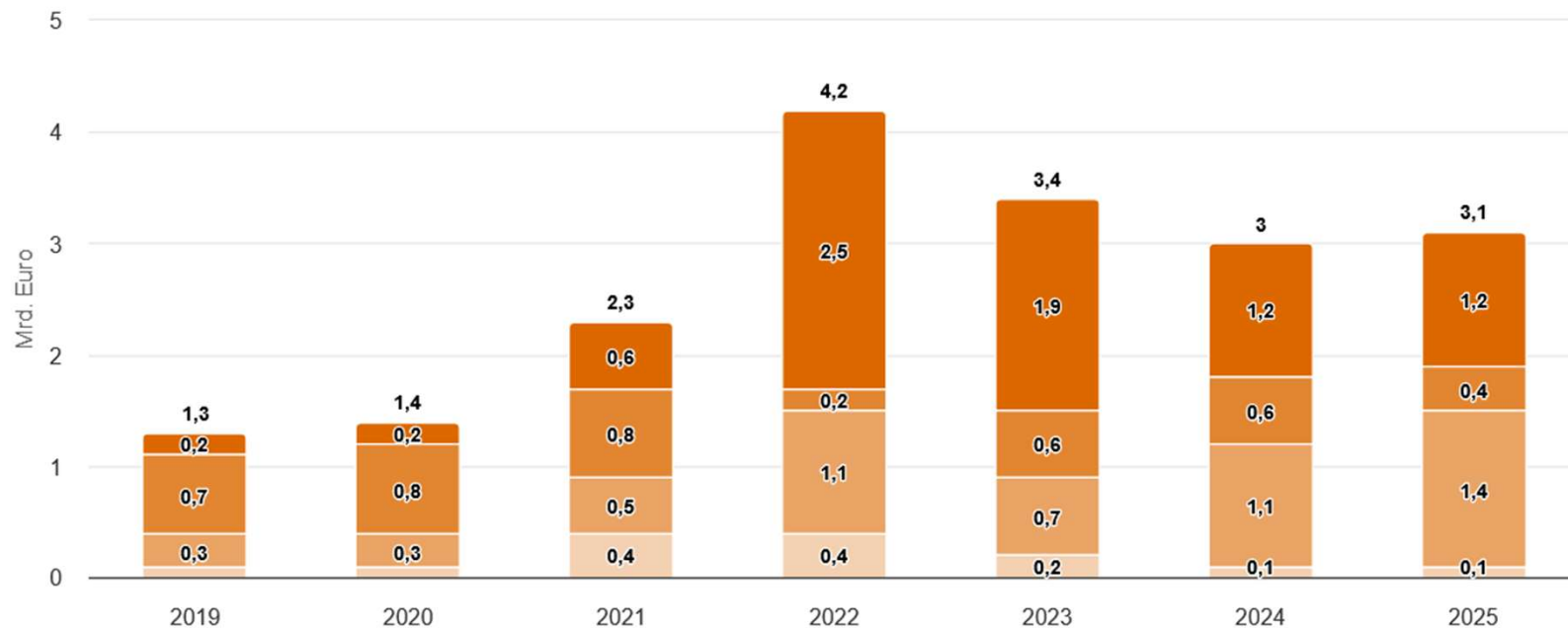
Kleiner Exkurs: Redispatch-Realität 2025

Zahlen und Fakten der BNetzA

- Das Maßnahmenvolumen des Netzengpassmanagements ist von 30.318 GWh im Jahr 2024 auf 30.319 GWh im Jahr 2025 nahezu unverändert geblieben.
- 96 Prozent der erneuerbaren Energie konnten in das Netz eingespeist und von den Endverbrauchern genutzt werden
- Dagegen: Redispatch-Volumen bei **Photovoltaikanlagen** belief sich auf 2.704 GWh und ist gegenüber dem Vorjahr um **rund 94 Prozent gestiegen** (2024: 1.394 GWh)
- **Verlagerung der Engpässe ins Verteilnetz** – 2025: schon 35 % statt 24 % im Jahr 2024

Kleiner Exkurs: Redispatch-Realität 2025

Redispatch-Kosten in Bezug auf die Erneuerbaren Energien 2025



Kosten des Netzengpassmanagements i

Redispatch mit konv. KW 👁

Redispatch mit EE-Anlagen 👁

Redispatch mit Reserve-KW 👁

Countertrading 👁

NETZPAKET – Auswirkungen auf Redispatch 2.0

Die bestehende Kritik am geplanten Redispatchvorbehalt

Europarechtswidriger und verfassungswidriger Eingriff

- Verstoß gegen Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie und Elektrizitätsbinnenmarktverordnung
- Sachfremde und diskriminierende Kriterien beim Netzzugang – u.a. die 3 % Regel durch keine fachlichen Vorgaben begründet, 10 Jahre zu lang
- Art. 13 Abs. 7 VO erlaubt nur ausnahmsweise und freiwilligen Verzicht auf Ausgleich – diese Freiwilligkeit liegt aber in kapazitätslimitierten Gebieten nicht vor.

NETZPAKET

Die bestehende Kritik am geplanten Redispatchvorbehalt

Kritik: Gefährdung des Erneuerbaren-Energien-Ausbaus

- Kapazitätslimitierte Netzgebiete = Beschleunigungsgebiete?
 - Kapazitätslimitierte Netzgebiete können auch Beschleunigungsgebiete iSd WindBG betreffen (bzw. Ausweisungsverfahren)
- Erheblicher Verlust an Planungs- und Investitionssicherheit
- Weitreichende Aufgabenübertragung an Netzbetreiber unter wenigen gesetzlichen Vorgaben an Ausweisung kapazitätslimitierter
- **Durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken bei aktueller Ausgestaltung!**

Netzpaket – Unsere Bewertung und Prognose

- Neuordnung der Netzanschlussvergabe in verfahrensrechtlicher Sicht wird kommen – hier besteht parteiübergreifend wahrgenommener Handlungsdruck
- Digitalisierung wird kommen
- Der Redispatch-Vorbehalt ist aus rechtlichen Gründen kritisch zu beurteilen und wird in der gegenwärtigen Form aufgrund der durchgreifenden juristischen Bedenken (wohl) nicht aufrechtzuerhalten sein

AGENDA

ZEITENWENDE IM ENERGIERECHT?

1. Einführung
2. Überblick: rechtliche Neuerungen
 - Netzpaket
 - **EEG-NOVELLE**
 - AgNes-Prozess
 - Reifegradverfahren
3. Fragen, Diskussion, Fazit und Ausblick

EEG-NOVELLE

Referentenentwurf

VS – Nur für den Dienstgebrauch

Arbeitsentwurf für eine Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes EEG 2027 (Stand 22.1.2026)

A. Problem und Ziel

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Energiewende transparent, planbar und pragmatisch zum Erfolg zu bringen. Deutschland verfolgt hierfür einen Ansatz, der wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit, Klimaschutz und soziale Ausgewogenheit zusammenbringt und auf Innovationen setzt. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist das zentrale Instrument, um eine treibhausgasneutrale Stromversorgung auf Basis eines wachsenden Anteils erneuerbarer Energien zu erreichen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen. Das EEG bedarf aus einer Reihe von Gründen einer grundlegenden Neuordnung. Es gilt, das EEG konsequent auf **Bezahlbarkeit, Kosteneffizienz und Versorgungssicherheit** auszurichten.

Die dynamische Transformation hin zu einer klimaneutralen Energieversorgung eröffnet zunehmend komplexe Herausforderungen. **Kosteneffizienz, Versorgungssicherheit und internationale Wettbewerbsfähigkeit** müssen laufend neu austariert werden. Mit der zunehmenden Bedeutung der erneuerbaren Energien und insbesondere von Wind- und Solarenergie als die tragenden Säulen der Stromversorgung braucht es einen klaren Fokus auf mehr Markt, **Innovation, Ganzheitlichkeit und Systemorientierung**.

Der Ausbau erneuerbarer Energien muss das Gesamtsystem im Blick haben und hierfür mit dem Ausbau der Netze synchronisiert werden. Insbesondere der Ausbau der Solarenergie soll in Verbindung mit Speichern zukünftig systemdienlich ausgestaltet werden und zur Kosteneffizienz beitragen.

- **Geleakter Arbeitsentwurf** der EEG-Novelle 2027 vom 22.1.2026
- **Reform** der Förderung von Erneuerbaren Energien
- Grundlage: **EU-Recht**
- Fokus auf: Innovation, Kosteneffizienz, Versorgungssicherheit, **Ganzheitlichkeit** und **Systemdienlichkeit**

EEG-NOVELLE

Referentenentwurf

B. Lösung

Der Arbeitsentwurf hält an den Zielen des EEG fest, insbesondere am Ziel, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch 2030 auf 80 Prozent zu steigern. Entsprechend werden Ausbaupfade fortgeführt und die daraus abgeleiteten Ausschreibungsmengen bis 2032 verstetigt. Um die Kosteneffizienz des Ausbaus der Solarenergie zu stärken, wird dabei zukünftig ein stärkerer Fokus auf kostengünstige Freiflächenanlagen gelegt. Zudem werden die Ausbaumengen im Bereich der Bioenergie gegenüber dem bisherigen Niveau moderat erhöht und ebenfalls bis 2032 verstetigt, um insbesondere flexiblen Biogasanlagen als Ergänzung von Windenergie- und Solaranlagen eine Perspektive zu bieten.

Der künftige Investitionsrahmen des EEG soll erneuerbare Energien zukünftig markt- und systemdienlich fördern. Dafür wird die fixe Einspeisevergütung für Neuanlagen konsequent abgeschafft. Dies geht mit einer umfassenden Verpflichtung neuer Anlagen zur Direktvermarktung einher. Zudem wird die vollständige Beendigung der Vergütung bei negativen Preisen konsequent fortgesetzt. Die erneuerbaren Energien sind im Zentrum der Stromversorgung angekommen. Das bisherige „produce and forget-Modell“ für kleinere Anlagen ist daher nicht mehr zeitgemäß. Stromeinspeisung soll sich zukünftig immer an der Nachfrage und den Preissignalen des Marktes orientieren.

Die Förderung für Anlagen bis 25 Kilowatt installierter Leistung wird eingestellt. Denn diese Anlagen – insbesondere kleine Solaranlagen – sind inzwischen aufgrund gesunkener Kosten oft bereits ohne zusätzliche Förderung wirtschaftlich, sofern sie hohe Eigenverbrauchsanteile realisieren können. Dieses Segment wird zukünftig auf Anlagen mit hohen Eigenverbrauchsanteilen konzentriert. Dafür werden auch Hürden für sog. Nulleinspeiseanlagen abgebaut, die sich dazu entscheiden keinen Überschussstrom in die Netze einzuspeisen, sondern diesen zur späteren Nutzung zwischenspeichern oder abzuregeln. Dies ist auch ein wichtiger Anreiz, neue Solaranlagen in diesem Segment konsequent mit Speichern auszustatten und Sektorkopplungstechnologien zu nutzen. Wo diese Anlagen weiterhin Strom einspeisen, sollen sie dies ebenfalls im Wege der Direktvermarktung marktkonform tun.

Die Regelungen zur Förderung von kleineren und mittleren Solaranlagen ab 25 Kilowatt installierter Leistung, die nicht an Ausschreibungen teilnehmen, wird zudem deutlich vereinfacht. Hier wird zukünftig ein einheitlicher, größenunabhängiger Fördersatz vorgesehen. Die bisherige Zusatzförderung sog. Volleinspeiseanlagen wird abgeschafft.

Damit dieser Umstieg gelingen kann, stärkt dieses Gesetz den Hochlauf und die Massengeschäftstauglichkeit von Direktvermarktungsangeboten auch für kleinere Anlagen. Gleichzeitig unterstützt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit einem Branchenprozess die untergesetzliche Stärkung und Weiterentwicklung der Direktvermarktung.

Lösungsansätze

- **Ziel: 80 % EE-Strom bis 2030 bestätigt**
- **Abschaffung der fixen Einspeisevergütung für Neuanlagen**
- **Umfassende Verpflichtung neuer Anlagen zu Direktvermarktung**
- **Stärkere Kopplung an Marktpreise und Stromproduktion**

EEG-NOVELLE

Referentenentwurf

Darüber hinaus wird, wie dies auch europarechtlich erforderlich ist, ein Finanzierungsmodell in Form von zweiseitigen Differenzverträgen (englisch: Contracts for Difference, CfDs) eingeführt. Dieses umfasst für geförderte Anlagen eine Abschöpfung von Gewinnen in Hochpreisphasen, die den finanziellen Bedarf für einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen übersteigen. Dabei setzt dieses Gesetz auf dem vorhandenen System auf und erhält das System der geförderten Direktvermarktung mit einer produktionsabhängigen Förderung in Form der Marktprämie im Grundsatz. Diese wird um einen Refinanzierungsbeitrag ergänzt für Situationen, in denen der Jahresmarktwert den sog. anzulegenden Wert übersteigt, also in der Regel das Gebot in den EEG-Ausschreibungen. Dieser Abschöpfung sollen zukünftig alle Anlagen ab 100 Kilowatt installierter Leistung unterliegen. Damit wird eine etablierte Leistungsgrenze herangezogen. Ausgenommen werden lediglich Biomasseanlagen, da eine Abschöpfung für diese weder in der Elektrizitätsbinnenmarktverordnung vorgesehen ist, noch beihilferechtlich erforderlich ist, wie die Europäische Kommission in ihrer Genehmigung des sog. Biogaspakets (Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Flexibilisierung von Biogasanlagen und Sicherung der Anschlussförderung vom 21. Februar 2025) bestätigt hat (vgl. SA.118542 „Amendments to the EEG 2023 for new and existing biomass and biogas installations“ vom 18.9.2025). Für alle Technologien wird dabei auch eine Stärkung des marktlichen Ausbaus gewährleistet, sodass Anlagen zunehmend ohne Förderung auskommen und sich unmittelbar am Markt refinanzieren.

Zur Umsetzung des Net-Zero-Industry-Acts werden im EEG die gesetzlichen Grundlagen für Resilienzausschreibungen für Windenergieanlagen an Land sowie Solaranlagen des ersten Segments – vorrangig Freiflächenanlagen – geschaffen. Im EEG werden die Grundsätze verankert und die Ausschreibungsmengen festgelegt. Die Details insbesondere der Ausgestaltung der europarechtlich vorgesehenen qualitativen Kriterien werden nachgelagert in einer Verordnung bestimmt werden.

Lösungsansätze

- **Einführung von zweiseitigem Förderdesign: CfDs**
(Contracts for Difference)
- **neues Ausschreibungsformat**
(**Resilienzausschreibungen**)

Bisher: Marktprämie in der Direktvermarktung – einseitige Sicherung

- Simplifiziert: **Marktprämie = anzulegender Wert – Marktwert**
- Anzulegender Wert über Ausschreibung ermittelt
(Februarausschreibung 2026 durchschnittlich gewichtet 5,54 Cent / kWh bei Wind)
- Ergebnisse 2025:

Durchschnittlicher,
mengengewichteter Zuschlagswert
(ct/kWh)

7,00

6,83

6,57

6,06

EEG-NOVELLE

Exkurs: Contracts for Difference

- Einführung von sog. **Differenzverträgen**

- Ergänzung des etablierten Marktprämienmodells um **Abschöpfungsmechanismus („claw back“)** bei Überschuss für Anlagen ab 100 kW außer Biomasse

- Neueinführung:
 - **§ 20a EEG 2027**

§ 20a

Zahlungspflicht im Rahmen der Marktprämie

(1) Für Kalenderjahre, in denen der Jahresmarktwert über dem für die Anlage im jeweiligen Kalenderjahr geltenden anzulegenden Wert liegt, sind Anlagenbetreiber für den in der Anlage erzeugten Strom zur Zahlung eines Refinanzierungsbeitrags gegenüber dem Netzbetreiber verpflichtet, soweit sie für die Anlage

1. einen wirksamen Zuschlag erhalten haben oder

2. eine Erklärung nach § 19 Absatz 2 abgegeben haben.

Vorbehaltlich der weiteren Vorschriften dieses Gesetzes ist der Refinanzierungsbeitrag für jede Kilowattstunde Strom zu leisten, die in der Anlage in einem solchen Kalenderjahr erzeugt und in das Netz eingespeist wird. § 19 Absatz 3 bis 3b, § 22 Absatz 2 Satz 1, zweiter Halbsatz sind entsprechend anzuwenden.

EEG-Novelle – der neue § 20a EEG 2027

(1) Für Kalenderjahre, in denen der Jahresmarktwert über dem für die Anlage im jeweiligen Kalenderjahr geltenden anzulegenden Wert liegt, sind Anlagenbetreiber für den in der Anlage erzeugten Strom zur Zahlung eines Refinanzierungsbeitrags gegenüber dem Netzbetreiber verpflichtet, soweit sie für die Anlage

1. einen wirksamen Zuschlag erhalten haben oder

2. eine Erklärung nach § 19 Absatz 2 abgegeben haben.

✓ (2) Die Zahlungspflicht nach Absatz 1 besteht nicht für erzeugte und in das Netz eingespeiste Strommengen, aus Biomasseanlagen und aus Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 100 Kilowatt. Die Zahlungspflicht nach Absatz 1 besteht nicht in Fällen von § 19 Absatz 4 und 5.

(3) Der Netzbetreiber ist berechtigt und verpflichtet, den Refinanzierungsbeitrag vom Anlagenbetreiber zu erheben. Er muss bei der Erhebung des Refinanzierungsbeitrags die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anwenden.

Aus der Gesetzesbegründung zu § 20a

Diese Abschöpfungsregelung wird eingeführt, um Erneuerbare-Energien-Anlagen in Zeiten hoher Strompreise künftig an den Kosten der Energiewende zu beteiligen. Außerdem wird hierdurch ein verstärkter Ausbau außerhalb des Förderrahmens des EEG angereizt. Nur wenn sich die Anlagenbetreiber gegen eine Förderung entscheiden, können sie die Abschöpfung vermeiden und möglicherweise am Markt erwartete Mehrgewinne erwirtschaften. Damit wird der marktlich und über langfristige Stromlieferverträge, sogenannte Power-Purchase-Agreements (PPAs) abgesicherte Ausbau gestärkt. Außerdem wird mit der Einführung der Abschöpfung Artikel 19d der Strombinnenmarktverordnung (Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1747 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024) umgesetzt. Danach müssen Förderregelungen für Investitionen in Erneuerbare-Energien-Anlagen die Form zweiseitiger Differenzverträge oder gleichwertiger Systeme mit denselben Auswirkungen haben. Zudem fordert die EU-Kommission die Einführung einer Abschöpfung zur Vermeidung von Überkompensationen bei hohen Strompreisen auch mit beihilferechtlichen Argumenten und macht weitere beihilferechtliche Genehmigungen des EEG hiervon abhängig. Da die bestehende Beihilfegenehmigung zum EEG 2023 Ende 2026 ausläuft, ist die Einführung der Abschöpfung daher zwingend erforderlich.

EEG-NOVELLE

Zusammengefasst

- Einführung von sog. **Differenzverträgen**
- **Funktionsweise des Abschöpfungsmechanismus mittels sog. „Refinanzierungsbeitrag“:**

- ➔ Marktpreis < Referenzpreis → Staat zahlt aus
- ➔ Marktpreis > Referenzpreis → Betreiber zahlt zurück

- Die Abschöpfung soll jedoch nicht für alle Einnahmen oberhalb des anzulegenden Werts erfolgen. Es soll vielmehr einen **Korridor** oberhalb des anzulegenden Wertes geben, in dem keine Abschöpfung aber auch keine Förderung erfolgt (aus der Begründung).

EEG-Novelle

Weiteres zu § 20a EEG

- Zuschlag und damit Abschöpfung kann sich nur auf Teil der installierten Anlagenleistung beziehen
- Abschöpfungsmechanismus auch für Strom, der zuvor zwischengespeichert wurde
- Neuer § 20b: Opt-Out-Möglichkeit: einmalige Ausstiegsmöglichkeit aus der Förderung - Herausfallen aus Abschöpfung
- Neuer § 21a Abs. 2: Abschöpfungspflicht auch in Vermarktungsform der sonstigen Direktvermarktung, Zahlung auch für den Strom, der darüber vermarktet wird

EEG-Novelle

Weitere geplante Neuerungen

- Ausschreibungsvolumen WEA an Land: 2027-2032 jeweils 10.000 MW pro Jahr – Fortschreibung bisheriger Pfad
- Ausschreibungsvolumen Solaranlagen 1. Segment: § 28a EEG -> Erhöhung von ca. 10.000 MW auf 14.000 MW – Verschiebung aus dem 2. Segment auf die „deutlich kostengünstigere Variante“ des 1. Segments
- Direktvermarktung für alle Neuanlagen ab 2027 zwingend; Neuanlagen unter 25 kW keine Förderung mehr
- **Resilienzausschreibungen** gemäß Net-Zero-Industry-Act in §§ 28h, 39n EEG-Entwurf („Resilienz“ = Versorgungssicherheit + robuste Lieferketten)

EEG-NOVELLE: Bewertung

Zeitenwende im Energierecht

- Grundlegende Änderungen mit Auswirkungen auf Projektrentabilität und „Bankability“
- Was sicher kommen wird: Änderungen hin zu CfDs und Abschöpfungsmechanismus – europarechtlich vorgegeben - ebenso wie Resilienzausschreibungen
- Zentrale Fragen – etwa jener nach dem Korridor – noch unklar
- Sehr frühes Stadium des „Verfahrens“ – Verbändebeteiligung, Beratung im Parlament, Ausschussanhörungen usw. stehen aus

AGENDA

ZEITENWENDE IM ENERGIERECHT?

1. Einführung
2. Überblick: rechtliche Neuerungen
 - Netzpaket
 - EEG-Novelle
 - **AgNes-PROZESS**
 - Reifegradverfahren
3. Fragen, Diskussion, Fazit und Ausblick

AGNES-PROZESS

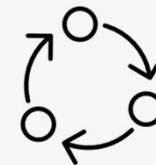
„AgNes“ erklärt:

- Um den rechtlichen Rahmen und den aktuellen wie zukünftigen Anforderungen der Energiewende gerecht zu werden, hat die BNetzA ein **Verfahren zu den Stromnetzentgelten** eröffnet:
 - Die Rahmenfestlegung der **Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom** („Agnes“)
- **StromNEV** und **ARegV** treten am **31.12.2028 außer Kraft**
- **AgNes** wird die **Nachfolgeregelung** zu den die Entgeltbildung betreffenden Teilen der heutigen StromNEV

AGNES-PROZESS

„AgNes“ erklärt:

- **Allgemeine Netzentgeltsystematik**
- **Diskussions- und Konsultationsprozess**, angesiedelt beim Bundeswirtschaftsministerium unter Einbindung der BNetzA, Netzbetreibern und Verbänden
- Vorstufe normativer Steuerung
- Anlass: Urteil vom 02.09.2021 des **EuGH**
 - Entscheidungsspielraum der BNetzA als Regulierungsbehörde zu gering/ nicht unabhängig genug
 - Berechnung der Netzentgelte soll selbstständig und geschützt von jeglicher Einflussnahme erfolgen



AGNES-PROZESS

„AgNes“ erklärt:

- **Ziel des „AgNes“:** Netzentgeltsystematik, die ein freies und faires Agieren aller Netznutzer an den verschiedenen Märkten ermöglicht, ohne Belange der Netze zu vernachlässigen

- **Kriterien des Prozesses:**
 - Angemessene Kostenverteilung an alle Netznutzer

 - Berücksichtigung neuer Akteure wie Prosumer und zunehmenden Volumen an Speicheroptionen

 - Diskussion über Einspeiseentgelte und Anpassungsoptionen zur Kostenbeteiligung

 - Fokus auf Kostenorientierung, richtige Anreize und Umsetzbarkeit der neuen Regelungen

AGNES-PROZESS

Konsultationsverlauf (BNetzA: GBK-25-01-1#3)

- | | |
|--------------------|--|
| 21.09.2021 | Urteil des EuGH zur Unabhängigkeit der BNetzA |
| 12.05.2025 | Öffentliche Einleitung des AgNes-Verfahrens durch BNetzA |
| 08.07.2025 | Implementierung des Vorläufers (BK4-24-027) in AgNes:
Synchronisierung der Themenkomplexe „Netzentgelt“ |
| 24.09.2025 | Konsultation des Diskussionspapiers zu den Entgelten für
Industrie und Gewerbe und Stellungnahmen |
| Anfang 2026 | Konsultationen: <ul style="list-style-type: none">• der Orientierungspunkte Netzentgeltkomponenten• der Orientierungspunkte zu dynamischen Netzentgelten• der Orientierungspunkte Speichernetzentgelte• der Orientierungspunkte zur Beteiligung der Einspeiser• der Orientierungspunkte zur Kostenwälzung |

 AgNes-Prozess **laufende Reform**

AGNES-PROZESS

Auswirkungen auf Windenergie?

Einspeiseentgelte (Orientierungspunkte der BNetzA in der Diskussion):

- **Mit Finanzierungsfunktion**: Kapazitätsentgelte 4-7 Euro pro kW Kapazität
- Einführung eines **dynamischen Einspeiseentgelts mit Anreizfunktion**?
 - Dynamisches Einspeiseentgelt: Netzentgelte für Erzeuge, die sich zeitlich und/oder regional ändern können, also nicht als fester Pauschalbetrag erhoben werden. BNetzA möchte Anreize setzen, Strom dann und dort einzuspeisen, wenn das Netz weniger belastet ist – Vorschlag: Festlegung und Veröffentlichung des Preissignals day-ahead vor Abschluss der Regelenergie- und Spotmärkte
- **Kritikpunkte:**
- Verletzung des Vertrauensschutzes und fehlende Finanzierbarkeit
- Unzureichende Prognosegüte von Netzenpassgen – Fehlsteuerungsrisiko
- Unklare Reaktion der Marktteilnehmer hinsichtlich Preissensitivität bei der Reaktion auf ein dynamisches Einspeiseentgelt
- Diskriminierungsfreie Umsetzung der dynamischen Netzentgelte (strukturelle Benachteiligung von Technologien/Regionen?)

Auswirkungen – für Projektierer und Banken

- **Dreifacher Druck auf Wirtschaftlichkeit**
- Redispatch ggf. ohne Entschädigung auf Erzeugungsseite
- CfDs auf Einnahmenseite
- Einspeiseentgelte auf Ausgabenseite
- **Sollten Sie es also jetzt einfach lassen und künftig alle was anderes machen? Natürlich nicht.**

Worauf es jetzt ankommt

Projektierer

- Netz frühzeitig analysieren und Standorte nach Netz bewerten (Engpassgefahren auch im Verteilnetz einbeziehen)
- CfD-Gebotsstrategie optimieren
- Projekte robuster modellieren

Banken

- Netzkrisen in Due Diligence integrieren
- Neue Bewertungsmodelle entwickeln
- CfD-Mechanik verstehen und bewerten

Paradigmenwechsel: Erneuerbare-Energien-Projekte verlieren ihren Charakter als einseitig nach unten abgesicherte Assets und sind noch mehr als bisher komplexe Infrastrukturinvestitionen, bei denen Netzsituation, Flexibilität und Systemintegration über den wirtschaftlichen Erfolg entscheiden.

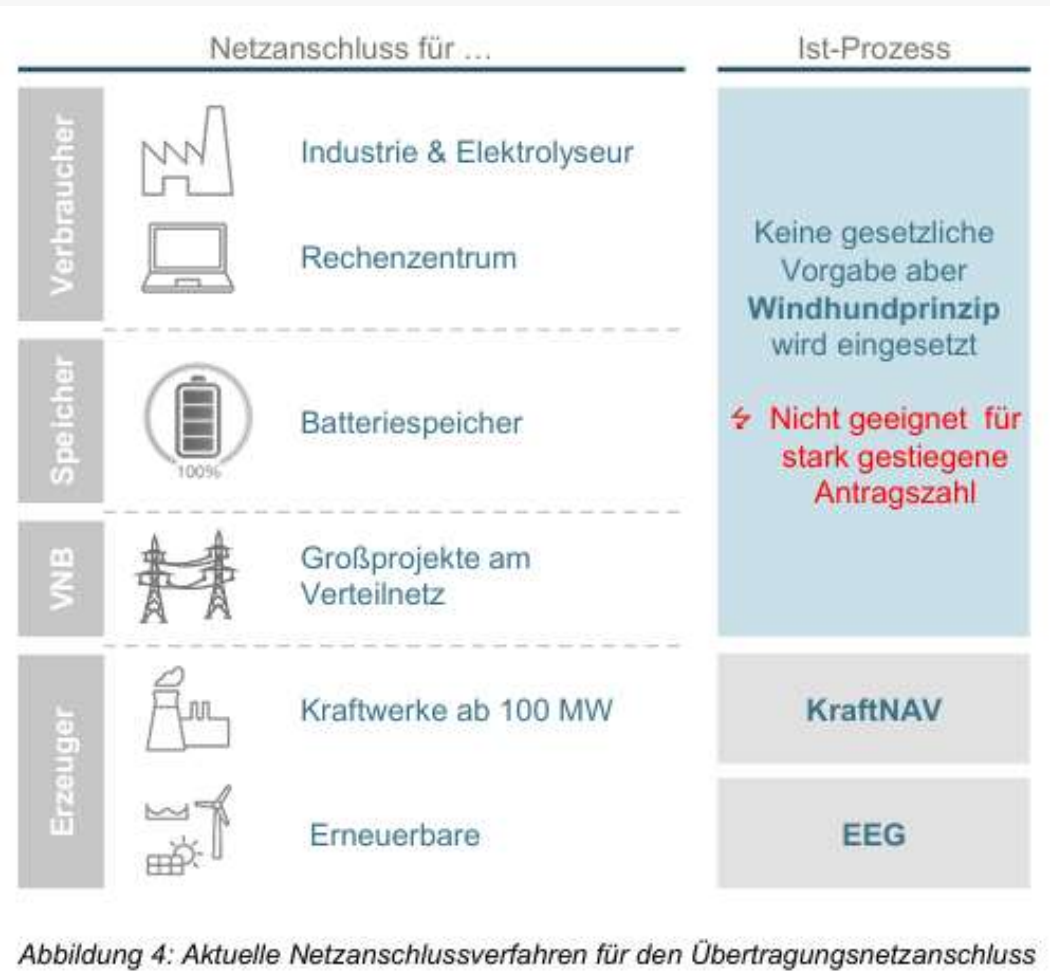
AGENDA

ZEITENWENDE IM ENERGIERECHT?

1. Einführung
2. Überblick: rechtliche Neuerungen
 - Netzpaket
 - EEG-Novelle
 - AgNes-Prozess
 - **REIFEGRADVERFAHREN**
3. Fragen, Diskussion, Fazit und Ausblick

REIFEGRADVERFAHREN

Aktuelles System



Anforderungen an ein neues Verfahren:

- Einhaltung des rechtlichen Rahmens
- Berücksichtigung der maßgeblichen Knappheit
- Priorisierung realistischer Projekte
- Bürokratie-Minimierung
- Berücksichtigung vielfältiger Stakeholder-Interessen

REIFEGRADVERFAHREN

„Reifegradverfahren“ erklärt:

- **Neues Verfahren** der vier Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) zur **Vergabe knapper Netzanschlusskapazitäten am Übertragungsnetz**
- Rechtsrahmen ist **§ 17 Abs. 1 EnWG** mit den Grundsätzen: Angemessenheit, Diskriminierungsfreiheit und Transparenz
- **Ziel:** Ablösung des bisherigen „Windhundprinzips“ („first come, first served“) durch **„first ready, first served“** (maßgebend ua: Flächensicherung, Genehmigungsstand, Realisierungswahrscheinlichkeit, technisches Konzept)
- **Vorteile:** Reduzierung spekulativer Anträge; Erprobung als internationale Best Practice
- **Nachteile:** klare Kriterien/ strikte Methodik, ggf. Benachteiligung kleinen Akteure (geringe Ressourcen) oder komplexer Projekte (lange Planungszeiten)

Das Reifegradverfahren - Kurzüberblick

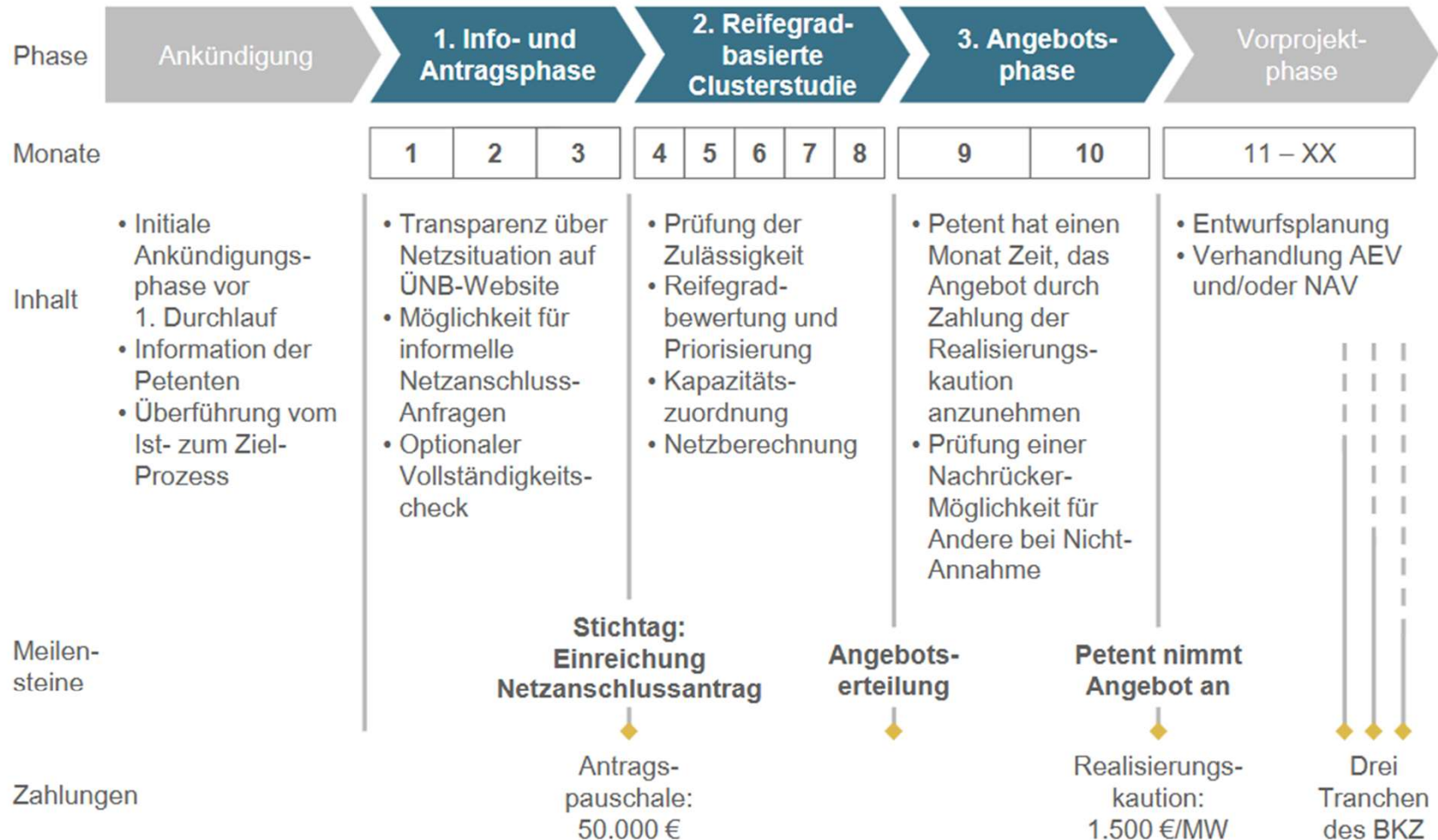


Abbildung 5: Übersicht des Reifegradverfahrens sowie der vorgelagerten Erstankündigung und nachgelagerten Vorprojektphase

FAZIT UND AUSBlick

DISKUSSION IHRER FRAGEN

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

KONTAKT



Tobias Roß

Tel. 0331 620 42 0

tobias.ross@dombert.de



POTSDAM

Campus Jungfersee · Konrad-Zuse-Ring 12A · 14469 Potsdam

Tel. 0331 62042-70 · Fax 0331 62042-71 · E-Mail potsdam@dombert.de



DÜSSELDORF

Design Offices Fürst & Friedrich · Fürstenwall 172 · 40217 Düsseldorf

Tel. 0211 159239-0 · Fax 0211 159239-29 · E-Mail duesseldorf@dombert.de